

Eigenerklärung

Vorbemerkung

Die Stadt Hennef gewährt u.a. den örtlichen Kultur- und Sportvereinen und Karnevalsgesellschaften sowie Veranstaltern von sonstigen gesellschaftlichen Ereignissen (im folgenden „Veranstalter“) zur Durchführung von Veranstaltungen das Recht zur Nutzung bestimmter städtischer Liegenschaften. Das Recht zur Nutzung wird insbesondere für die

- Mehrzweckhalle Meiersheide, Hennef,
- Aula der Kopernikus-Realschule, Fritz-Jacobi-Straße, Hennef (Sieg),
- Aula der Gemeinschaftshauptschule Hennef, Wehrstraße und das
- Pädagogische Zentrum des Gymnasiums Hennef, Fritz-Jacobi-Straße, Hennef (Sieg)

(im Folgenden: jeweils „Veranstaltungsort“ oder zusammen die „Veranstaltungsorte“) eingeräumt.

Da die Veranstaltungen üblicherweise stark frequentiert sind und für die Veranstaltungsorte teilweise die Sonderbauverordnung des Landes NRW (SBauVO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, ist eine zuverlässige Begleitung der Veranstaltung und die besondere Fach- und Sachkunde bei der Bedienung der technischen Einrichtungen erforderlich.

Aufgrund der Werthaltigkeit der technischen Ausstattung der Veranstaltungsorte ist für die Stadt Hennef die sorgfältige Bedienung der Veranstaltungstechnik von erheblicher Bedeutung. Das technische Equipment muss sach- und fachgerecht bedient werden, um die bestehenden Gewährleistungsrechte für die technischen Anlagen zu erhalten. Falls der Veranstalter bestimmte technische Anlagen (insbesondere Beschallungs- und Belichtungsanlage der Mehrzweckhalle Meiersheide) nutzen will, muss er einen Vertrag mit einem anerkannten Fachbetrieb abschließen und der Stadt den Vertragsschluss nachweisen. Der Fachbetrieb wiederum muss durch Eigenerklärung gegenüber Stadt und Veranstalter seine besonderen Sorgfaltspflichten akzeptieren und ausreichend gegen Schäden versichert sein.

Dies vorausgeschickt, erklärt der Fachbetrieb Folgendes:

Der Fachbetrieb

vertreten durch:

wird für folgende Veranstaltung

am _____

in der _____

die Licht- und Tontechnik im v.g. Veranstaltungsort bedienen und für eine Abnahme der techn. Anlagen durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik Sorge tragen.

Veranstalter ist

vertreten durch:

Fachkraft für Veranstaltungstechnik ist

Tel./Handy _____

Folgende Bedingungen werden vom Fachbetrieb beachtet:

1. Der Fachbetrieb erklärt, dass er die Veranstaltungsräume kennt und er aufgrund seiner Referenzen, die er der Stadt und dem Veranstalter vorgelegt hat, in der Lage ist, die licht- und tontechn. Anlagen am Veranstaltungsort sachgerecht zu bedienen.
2. Der Fachbetrieb wird den Veranstaltungsort und die von ihm zu betreuenden Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und auf ihre Funktionstauglichkeit prüfen und etwaige Mängel unverzüglich der Stadt oder einem von ihr Beauftragten schriftlich anzeigen. Mängel, die nicht schriftlich angezeigt werden, werden von der Stadt nicht anerkannt.
3. Der Fachbetrieb sowie die Fachkraft für Veranstaltungstechnik haben sich über die aus der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 17. November 2009 ergebenden Pflichten vertraut gemacht und werden diese – ebenso wie die Nutzungsordnung der Stadt Hennef und die Hausordnung der Stadt Hennef (Anlage 1) einhalten.

4. Der Fachbetrieb und seine Mitarbeiter/innen haben aufgrund der Ihnen obliegenden Aufgaben eine Vertrauensstellung. Es wird von Ihnen erwartet, dass sie unbedingt Zuverlässigkeit, einen ausgeprägten Sinn für Ordnung und das notwendige Einfühlungsvermögen für den Gebäude- und Veranstaltungsbetrieb besitzen. Sie sind zur Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach vertraulich sind.
5. Der Fachbetrieb garantiert den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung und der zu bedienenden Licht- und Tontechnik.
6. Der Fachbetrieb und seine Mitarbeiter/innen sind berechtigt, alle Nutzer der Halle zur Ordnung, Sauberkeit und Beachtung der Sicherheit anzuhalten. Verstöße haben sie unverzüglich dem Schulverwaltungsamt der Stadt Hennef zu melden.
7. Der Fachbetrieb hat den Weisungen des Personals der Stadt oder den von der Stadt beauftragten Dritten – ibs. auch dem von der Stadt ggf. zu beauftragenden Veranstaltungsservice – Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bedienung der Licht- und Tontechnik. Die Mitarbeiter bzw. Beauftragten der Stadt üben insoweit das Hausrecht aus.
8. Der Fachbetrieb und die von ihm beschäftigten Mitarbeiter/innen dürfen während der Veranstaltungszeit, in der sie vom Veranstalter eingesetzt sind, das Gebäudegrundstück nur aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung stehen, verlassen.
9. Bei Gefahr im Verzug ist der Fachbetrieb verpflichtet, unverzüglich einen Vertreter der Stadt Hennef oder einen von der Stadt beauftragten Dritten zu informieren (Rufbereitschaftsinformation).
10. Der Fachbetrieb stellt die zu einer ordnungsgemäßen Ausführung erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, dabei ausreichend zuverlässiges Personal vorzuhalten sowie zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen einzusetzen. Die Arbeitsausführung wird durch den Fachbetrieb und sein Aufsichtspersonal überwacht. Die Beschäftigung der Mitarbeiter des Fachbetriebs hat nach den Bestimmungen des einschlägigen Lohn- und Rahmentarifvertrages zu erfolgen. Der Fachbetrieb stellt sicher, dass ausländische Arbeitskräfte nur mit gültigen Arbeits- und Aufenthaltspapieren beschäftigt werden und die sonstigen Melde- und Nachweispflichten erfüllt sind. Eine Verständigung in deutscher Sprache muss gewährleistet sein.
11. Der Fachbetrieb verpflichtet sich, sein Personal vor dessen Einsatz, schriftlich auf das allgemein gültige Regelwerk für die Durchführung von Veranstaltungen (insbesondere die Regelungen der Sonderbauverordnung (SBauVO) in der jeweils geltenden Fassung hinzuweisen, sowie die Mitarbeiter mit den objektspezifischen Sicherheitsvorschriften vertraut zu machen. Diese Unterweisungen sind zu dokumentieren. Das bestehende Sicherheitskonzept für den Veranstaltungsort ist dem Fachbetrieb bekannt.
12. Der Fachbetrieb muss alle Tätigkeiten als sachkundige Aufsichtsperson gemäß § 15 UVV „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenarische Darstellungen“ wahrnehmen können.
13. Der Veranstaltungsort ist dem Fachbetrieb aufgrund Prüfung der als Anlage 2 beigefügten Lagepläne (Grundrisse, Ansichten und Schnitte) und eingehender Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten genau bekannt.
14. Der Fachbetrieb ist mit Betreten des Veranstaltungsortes verpflichtet, diesen auf seine ordnungsgemäße und verkehrssichere Beschaffenheit und die technischen Einrichtungen auf ihre Funktionstauglichkeit zu prüfen.

15. Der Fachbetrieb haftet neben dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Schäden – insbesondere der Schäden an der Licht- und Tontechnik - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

16. Dem Fachbetrieb ist bekannt, dass die Stadt Hennef nicht zur Bereitstellung von Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung verpflichtet ist, falls diese nicht in dem Veranstaltungsort vorhanden, dort zwar vorhanden aber nicht funktionsfähig ist.

17. Der Fachbetrieb versichert, dass evtl. zusätzlich zu der vorhandenen technischen Einrichtung zum Einsatz kommenden Arbeitsmittel (z. B. Beschallungs- und Lichttechnik) dem neuesten Stand der Technik entsprechen und keine Störungen oder Schäden an der vorhandenen Anlage verursachen und mit der vorhandenen Anlage kompatibel sind. Die Stadt oder die von ihr beauftragten Dritten können den Einsatz von zusätzlichem Equipment, dass Schäden für die techn. Anlagen erwarten lässt und keine Kompatibilität zu den vorhandenen Anlagen besitzt – ablehnen.

18. Der Fachbetrieb trägt dafür Sorge, dass die Bedienung der technischen Ausstattung des Veranstaltungsortes ausschließlich durch dafür ausgebildetes und qualifiziertes Personal erfolgt. Der Fachbetrieb weist sein im Veranstaltungsort eingesetztes Personal entsprechend an.

19. Der Fachbetrieb hat die sich gemäß § 39 SBauVO ergebenden fachlichen Anforderungen zu erfüllen und übernimmt die sich aus § 40 SBauVO ergebenden Pflichten eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik und wird dafür Sorge tragen, dass der/die Verantwortliche für Veranstaltungstechnik während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend ist. Der/die Verantwortliche für Veranstaltungstechnik hat sich mit den entsprechenden Verpflichtungen vertraut gemacht. Eine Ausfertigung der Verordnung liegt in der Versammlungsstätte aus. Hierzu gehören u.a. folgende Pflichten:

- Der/die Verantwortliche für Veranstaltungstechnik muss mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.
- Der/die Verantwortliche für Veranstaltungstechnik muss den Auf- oder Abbau der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen begleiten und beaufsichtigen.
- Der/die Verantwortliche für Veranstaltungstechnik muss wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den technischen Einrichtungen begleiten und beaufsichtigen.
- Der/die Verantwortliche für Veranstaltungstechnik muss technische Proben und die Durchführung der Veranstaltung begleiten und beaufsichtigen.

20. Der/die Verantwortliche für Veranstaltungstechnik wird durch den Hausmeister oder eine von der Stadt Hennef benannte Person – dies kann auch der Veranstaltungsleiter des Veranstalters sein - vor Veranstaltungsbeginn in die räumlichen Gegebenheiten des Veranstaltungsortes eingewiesen. Der/die Verantwortliche für Veranstaltungstechnik setzt sich zu diesem Zweck rechtzeitig mit dem Hausmeister / mit der von der Stadt Hennef benannten Person in Verbindung.

21. Werden im Rahmen der Veranstaltung über die vorhandene Ausstattung hinaus zusätzliche Einrichtungen (Beschallungsanlagen, Beleuchtungseinrichtungen, Bühnen und Bühneneinrichtungen etc.) eingebracht, hat der Fachbetrieb diese für die gesamte Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau zu überwachen. Der/die Verantwortliche für Veranstaltungstechnik hat die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio-,

beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtung der Versammlungsstätte zu prüfen und sicher zu stellen, dass diese nicht verändert werden können.

22. Die Fachkraft für Veranstaltungstechnik muss sich mit den Bühnen-, Studio- und Beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen, die in der Versammlungsstätte aufgebaut werden sollen, vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes während des Betriebes gewährleisten.

23. Der Fachbetrieb wird der Stadt Hennef umgehend einen entsprechenden Befähigungsnachweis als Fachkraft für Veranstaltungstechnik einreichen.

24. Der Fachbetrieb stellt – neben dem Veranstalter - die Stadt Hennef, soweit gesetzlich zulässig, von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Benutzer oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen und der Bedienung der technischen Anlagen entstehen, soweit diesen nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Stadt Hennef zugrunde liegt. Der Fachbetrieb verzichtet, soweit gesetzlich zulässig, seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Hennef und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Rückgriffsansprüche gegen die Stadt Hennef und deren Bediensteten oder Beauftragten. Die Freistellung von Haftpflichtansprüchen und der Verzicht auf die Geltendmachung eigener Haftpflichtansprüche gilt nicht für Ansprüche aus Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Hennef oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der städtischen Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

25. Der Fachbetrieb ist verpflichtet, zur Abdeckung seiner sich aus diesem Vertrag ergebenden Haftung, Freistellungsverpflichtung gegenüber der Stadt Hennef und sämtlicher sonstiger Risiken auf seine Kosten eine Versicherung abzuschließen mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von

€ 5.000.000 für Personenschäden und
€ 5.000.000 für Sachschäden.

Der Fachbetrieb hat die Versicherung der Stadt Hennef unaufgefordert, spätestens zwei Wochen nach Unterzeichnung der Eigenerklärung, nachzuweisen. Weist der Fachbetrieb die Versicherung auch innerhalb einer von der Stadt Hennef hierfür gesetzten und angemessenen Nachfrist nicht nach, ist die Stadt Hennef berechtigt, den Fachbetrieb die Abwicklung der Veranstaltung zu untersagen.

Hennef (Sieg), den _____

Unterschrift Veranstalter

Stempel/Unterschrift Auftragnehmer

Gesehen:
Hennef, den _____
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Unterschrift